

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 23/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

beigeladen:

BKK Pflegekasse Mobil Oil,
Steinstraße 5, 20095 Hamburg.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. Juni 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Rücknahme eines Bewilligungsbescheides und die damit verbundene Zuordnung des Klägers in die Pflegestufe I ab 1. April 2001.
- 2 Der im Oktober 1987 geborene Kläger erhält wegen einer psychomotorischen Retardierung auf Grund frühkindlicher Hirnschädigung seit Jahren Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (SGB XI) seitens der beklagten Pflegekasse, und zwar zunächst nach der Pflegestufe III. Mit Bescheid vom 13. Mai 1998 stufte sie den Kläger nach einer medizinischen Begutachtung in die Pflegestufe II herab, weil sich sein Hilfebedarf entsprechend verringert hatte. Im Rahmen einer Wiederholungsuntersuchung Anfang 2001 wurde festgestellt, dass sich der Pflegebedarf des Klägers erneut deutlich reduziert hatte. Mit Bescheid vom 9. März 2001 nahm die Beklagte daraufhin den früheren Bewilligungsbescheid vom 13. Mai 1998 mit Wirkung zum 1. April 2001 zurück und bewilligte stattdessen nur noch Leistungen nach der Pflegestufe I. Widerspruch, Klage und Berufung hiergegen sind ohne Erfolg geblieben (Widerspruchsbescheid vom 3. Dezember 2001, Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Itzehoe vom 14. Mai 2004, Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts <LSG> vom 23. Juni 2006): Die Beklagte habe den Kläger zu Recht ab 1. April 2001 in die Pflegestufe I herabgestuft. Nach dem Ergebnis der medizinischen Beweiserhebung habe der tägliche Pflegebedarf des Klägers deutlich abgenommen; damit habe sich eine wesentliche Veränderung in den der bisherigen Leistungsgewährung zugrunde liegenden Verhältnissen ergeben, der die Beklagte durch den Bescheid vom 9. März 2001 habe Rechnung tragen dürfen. Der Rechtsstreit habe auch trotz des Antrags des Klägers, ein weiteres Gutachten des Krankenpflegers G gemäß § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einzuholen, abschließend entschieden werden können, da diese Vorschrift nur den Anspruch auf Anhörung eines bestimmten Arztes begründe, nicht aber eines Vertreters anderer Heilberufe.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).



- 5 Der Kläger macht geltend, das angegriffene Urteil betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, eine grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 6 Der Kläger hält es für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob das in § 109 SGG verbrieftete Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes lediglich ärztliche Gutachter oder auch Angehörige anderer Heilberufe betrifft. Er hat jedoch schon nicht dargelegt, dass diese Rechtsfrage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, also von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) erwartet werden könne, sie werde in einer bisher nicht geschehenen und die Interessen der Allgemeinheit berührenden Weise das Recht oder die Rechtsanwendung fortentwickeln oder vereinheitlichen (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap RdNr 182). Seine Behauptung, das SG Hamburg und das SG hätten bereits Gutachten des Krankenpflegers G gemäß § 109 SGG eingeholt, die Antwort auf diese Rechtsfrage betreffe also einen größeren Personenkreis, reicht dazu mangels näherer Substantiierung nicht aus. Zudem hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit seiner Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt. Hierzu wäre es zunächst erforderlich gewesen, sich mit der Tatsache auseinander zu setzen, dass im Tatbestand des § 109 Abs 1 Satz 1 SGG nur das Recht auf Anhörung eines bestimmten Arztes begründet wird, nicht aber auf gutachterliche Anhörung von Krankenpflegern oder Personen anderer medizinischer Heilberufe. Dies gilt umso mehr, als das LSG in seinem Urteil vom 23. Juni 2006 (Umdruck S 15 f) auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen und unter Angabe eines Zitats aus der juristischen Fachliteratur dargelegt hat, dass § 109 SGG auf die Anhörung von Ärzten beschränkt ist. Des Weiteren hätte sich der Kläger mit der zu diesem Problemkreis bereits ergangenen höchststrichterlichen Rechtsprechung befassen und darlegen müssen, warum die von ihm gestellte Rechtsfrage trotz der vorliegenden Entscheidungen (vgl BSG SozR Nr 41 zu § 109 SGG, SozR 1500 § 160 Nr 34 und Beschluss vom 30. Mai 2006 - B 2 U 86/06 B -, NZS 2006, 611) weiterhin klärungsbedürftig ist. Dies ist nicht geschehen; ebenso fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der juristischen Fachliteratur, in der die vom Kläger gestellte Rechtsfrage immer ablehnend beantwortet worden ist (vgl Krasney/Udsching, aaO, III. Kap RdNr 90; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 109 RdNr 5; Roller in: Lüdtkke (Hrsg), Handkommentar zum SGG, 2. Aufl 2006, § 109 RdNr 5 - dort wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Verfahren nach dem SGB XI keine Gutachten von Pflegefachkräften gemäß § 109 SGG eingeholt werden können). Im Übrigen hat sich der Kläger auch nicht mit der Tatsache ausein-



ander gesetzt, dass die Rüge eines Verstoßes gegen § 109 SGG im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG grundsätzlich ausgeschlossen ist. Diese Normen betreffen zwar zuvorderst die Zulassung wegen eines Verfahrensmangels, sie lassen es in der Regel aber auch nicht zu, dass eine an sich ausgeschlossene Verfahrensrüge dem BSG über den "Umweg" als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zur Beurteilung vorgelegt wird (BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; Beschluss vom 30. Mai 2006, aaO). Überdies ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass von der Revisionszulassung grundsätzlich alle Entscheidungen ausgeschlossen sind, die eine fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG aufweisen - unabhängig davon, worauf dies im Einzelnen beruht (BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69).

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)